

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Stiftung Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2, 6300 Zug

nachfolgend „**STCZ**“

und

Theater- und Musikgesellschaft Zug, Aegeristrasse 8, 6300 Zug

nachfolgend „**TMGZ**“

I. Einleitende Feststellungen und Erwägungen

A. Stiftung Theater-Casino Zug

1. Die Stiftung Theater-Casino Zug („**STCZ**“) ist eine am 22. Dezember 1961 gegründete und seit dem 28. Februar 1962 im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-103.282.568 eingetragene Stiftung mit Sitz in Zug an der Artherstrasse 2. Sie untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern.

2. Der Zweck der Stiftung besteht gemäss Art. 2 der revidierten Statuten vom 14. April 1999 in der Nutzung der ihr von der Stadt Zug unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Liegenschaft „Theater-Casino“ (GS 1389 und 1390 [GB Zug]) als Zentrum des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt und der Region Zug.

In diesem Sinne und in Übereinstimmung mit den Statuten der STCZ:

- stellt die Stiftung allen zugerischen Vereinen, Organisationen und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft die für ihre lokalen, regionalen oder überregionalen Anlässe benötigten und geeigneten Räume und Einrichtungen zu tragbaren Konditionen zur Verfügung.
- sorgt die Stiftung in Zusammenarbeit mit der Theater- und Musikgesellschaft für ein kulturelles Veranstaltungsprogramm von kantonaler und überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung.
- kann die Stiftung ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- sorgt die Stiftung für den Betrieb eines Tages- und Bankettrestaurants.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe nach Massgabe der ihnen vom Stadtrat von Zug erteilten Leistungsaufträge.

3. Im Übrigen ist die STCZ verpflichtet, die Liegenschaft Theater-Casino Zug nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und die Liegenschaft gleichzeitig für kulturelle, soziokulturelle und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen bzw. zu vermieten.

B. Theater- und Musikgesellschaft Zug

4. Die Theater- und Musikgesellschaft Zug („**TMGZ**“) ist ein am 5. Februar 1808 gegründeter und seit dem 2. März 2015 im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-316.273.930 eingetragener Verein mit Sitz in Zug an der Ae-geristrasse 8.

5. Der Zweck der Theater- und Musikgesellschaft Zug besteht gemäss Ziffer 2 der revidierten Statuten vom 7. November 2014 in der Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und Region Zug. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die regelmässige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen nach Massgabe der von der Stadt Zug respektive dem Kanton Zug erteilten Leistungsaufträge.

C. Leistungsaufträge der Stadt Zug und des Kantons Zug

6. Die Stadt Zug einerseits und die TMGZ andererseits haben mit Datum vom 9. November 2020 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen mit einer Geltungsdauer vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. In dieser Leistungsvereinbarung wird in Ziffer 1 der von der Stadt Zug der TMGZ erteilte Auftrag näher umschrieben.

7. Die Stadt Zug einerseits und die STCZ andererseits haben mit Datum vom 5. respektive 19. Januar 2021 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen mit einer Geltungsdauer vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. In dieser Leistungsvereinbarung werden unter anderem die Aufgabe (Ziffer 1) und der Leistungsumfang (Ziffer 3) der STCZ näher umschrieben.

8. Der Kanton Zug einerseits und die TMGZ andererseits haben mit Datum vom 2. Februar 2021 eine Subventionsvereinbarung abgeschlossen für die Dauer der Jahre 2021 bis 2023. In dieser Subventionsvereinbarung werden unter anderem der generelle Auftrag (Ziffer 1.3.1), die Leistungsziele (Ziffer 1.3.2) und das Leistungsangebot (Ziffer 1.3.3) der TMGZ näher umschrieben.

D. Miete und Zusammenarbeitsvereinbarung / Betriebs- und Organisationsreglement Theater-Casino Zug

9. Mit Datum vom 3. November 2016 hat die STCZ als Vermieterin mit der Kultur Catering AG als Mieterin einen Mietvertrag über die Räumlichkeiten der Liegenschaft Theater-Casino Zug abgeschlossen. Am 16. November 2016 haben die STCZ, die Theater- und Musikgesellschaft Zug sowie die Betreiberin der Gastronomie im Theater-Casino, die Kultur Catering AG, einen als Zusammenarbeitsvereinbarung / Betriebs- und Organisationsreglement Theater-Casino Zug (**„Zusammenarbeitsvereinbarung“**) betitelten Vertrag unterzeichnet. Ziel dieser Zusammenarbeitsvereinbarung ist es, die Anliegen des Betriebs, der Kultur und der Gastronomie im Theater-Casino optimal unter einem Dach zu vereinen und gegenseitige Synergien zu nutzen.

10. Die Zusammenarbeitsvereinbarung hat sich in der Praxis bewährt und hat gezeigt, dass eine Vertiefung der Kooperation zwischen der STCZ und der TMGZ auch ausserhalb der Zusammenarbeitsvereinbarung nicht nur machbar, sondern auch effektiv wünschbar ist.

E. Vertiefung Kooperation zwischen STCZ und TMGZ

11. Im Sinne einer solchen Vertiefung der Kooperation zwischen der STCZ und der TMGZ streben die Parteien als gleichberechtigte Partner eine Lösung „Alles aus einer Hand“ (inkl. oder exklusive Gastronomie) an. Das Haus Theater-Casino Zug soll gegen aussen im Sinne einer Dachmarke einheitlich auftreten. Mittelfristig wünschen sich die STCZ und die TMGZ eine gemeinsame Organisationsform, in welcher rechtlichen Ausgestaltung auch immer. Die Einführung und Realisierung einer solchen gemeinsamen Organisationsform soll schrittweise erfolgen. Vorerst bleiben die STCZ und die TMGZ als eigenständige Einheiten und strukturell unabhängig voneinander bestehen, zumal von der Stiftungsaufsicht Zentralschweiz die Auffassung vertreten wurde, die Gründung und Zwischenschaltung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft entspreche nicht mehr der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks, weswegen von dieser Organisationsform abzusehen sei. Vor diesem Hintergrund zielen die STCZ und die TMGZ in einem ersten Schritt auf die Etablierung einer gemeinsamen Führung („Modell der geschäftsführenden Intendanz“) zur Einleitung der Annäherung ab.

12. In der vorliegenden Kooperationsvereinbarung sollen die Grundsätze des Kooperationsmodells, dessen Strukturen, die Organisation und die Abläufe der vertieften Zusammenarbeit wie auch die Geldflüsse abgebildet und festgehalten werden.

F. Etablierung der Dachmarke «Theater-Casino Zug» und Einführung Modell der geschäftsführenden Intendanz

13. Zur Etablierung der Dachmarke Theater-Casino Zug schliessen sich die STCZ und die TMGZ zusammen zur Einführung des Modells der geschäftsführenden Intendanz im Haus Theater-Casino in Zug. Das Modell der geschäftsführenden Intendanz sieht die Anstellung einer starken Persönlichkeit vor für die einheitliche Führung und für den einheitlichen Auftritt des Hauses Theater-Casino Zug gegen aussen.

14. Die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der geschäftsführenden Intendanz leiten sich direkt oder indirekt aus den Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Zug und mit dem Kanton Zug ab. Alle Mitarbeitenden sowohl der STCZ als auch der TMGZ unterstehen funktional der geschäftsführenden Intendanz. Arbeitgeberin der geschäftsführenden Intendanz ist aus Gründen des Stiftungsrechtes und insbesondere der Vorgaben der Stiftungsaufsicht die STCZ.

G. Planung und Implementierung der vertieften Kooperation

15. Vor diesem Hintergrund haben sich die STCZ und die TMGZ darauf geeinigt, für die Planung und Implementierung der vertieften Kooperation die nachfolgenden Vertragsbestimmungen zu vereinbaren.

16. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

II. Vertragliche Bestimmungen

A. Grundsätze des Kooperationsmodells

a. Gleichberechtigte Parteien

1. Die STCZ und die TMGZ arbeiten als gleichberechtigte Parteien, aber als rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Einheiten zur Einführung und Aufrechterhaltung des Kooperationsmodells zusammen.

b. Wirtschaftliche Tragbarkeit und Vertretbarkeit

2. Die Mittelflüsse (Mittelherkunft und Mittelverwendung) müssen jederzeit transparent sein und abgebildet werden können. Die Finanzierung des Kooperationsmodells muss wirtschaftlich tragbar und für alle Parteien verantwortbar sein.

c. Wahrung wirtschaftlicher Verhältnisse

3. Das der vertieften Kooperation zugrunde liegende Modell soll für alle Parteien grundsätzlich unter Wahrung der bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Investitions-, Finanzierungs-, Ertrags- und Ausgabenverhältnisse umgesetzt werden.

B. Struktur des Kooperationsmodells

a. Organisation und Zuständigkeiten

aa. Funktionale Leitungsbereiche

4. Das Kooperationsmodell umfasst folgende funktionalen Leitungsbereiche:

- Zusammenschluss Stiftungsrat und Vorstand
- Leitungsausschuss
- Geschäftsführende Intendanz
- Spartenleitung

bb. Eingliederung Leitungsbereiche

5. Die funktionalen Leitungsbereiche unterstehen einander in der Reihenfolge der Auflistung gemäss lit. aa. Ziff. 4 hiervor.

b. Zusammenschluss Stiftungsrat und Vorstand

6. Oberstes Gremium des Kooperationsmodells ist der Zusammenschluss Stiftungsrat und Vorstand. Diesem Gremium stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festlegung der strategischen Ziele
- Festsetzung und Änderung des Kooperationsmodells und der Kooperationsvereinbarung
- Anstellung geschäftsführende Intendanz
- Genehmigung Budget Kooperation
- Genehmigung Jahresrechnung Kooperation
- Verabschiedung Jahresergebnis Kooperation zuhanden Vertragsparteien für Beschluss über die Verwendung

7. Der Vorsitz im Zusammenschluss Stiftungsrat und Vorstand wird alternierend vom Präsidenten des Stiftungsrates und dem Präsidenten des Vorstandes geführt, wobei der Wechsel alle zwei Jahre erfolgt, beginnend mit dem Vorsitz durch den Präsidenten der TMGZ.

8. Der Stiftungsrat der STCZ und der Vorstand der TMGZ haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

c. Leitungsausschuss

aa. Zusammensetzung

9. Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Stiftungsrates der STCZ und dem Präsidenten des Vorstandes der TMGZ. Der Leitungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben jederzeit Mitglieder aus dem Stiftungsrat der STCZ und/oder aus dem Vorstand der TMGZ beiziehen.

10. Der Leitungsausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Delegierten. Die Kompetenzen und Aufgaben des Delegierten richten sich nach dem Pflichtenheft und den Weisungen des Leitungsausschusses.

bb. Aufgaben Leitungsausschuss

11. Dem Leitungsausschuss stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Umsetzung der strategischen Ziele
- Implementierung Änderungen Kooperationsmodell und Kooperationsvereinbarung
- Überwachung geschäftsführende Intendanz
- Zustimmung Festlegung Organisation
- Zustimmung Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung
- Zustimmung Wahl und Abberufung Spartenleiter
- Beschlussfassung über alle Gegenstände des Tagesgeschäftes, die keinem anderen Gremium zugewiesen sind.

c. Geschäftsführende Intendanz

aa. Rapport und Spartenführung

12. Die geschäftsführende Intendanz untersteht und rapportiert dem Leitungsausschuss und führt die Sparten:

aa. Betrieb

bb. Kultur

cc. Gastronomie (sofern die Gastronomie von der STCZ direkt geführt wird)

bb. Anstellung und Weisungen

13. Der Leitungsausschuss legt die Anstellungsmodalitäten für das Arbeitsverhältnis fest. Die geschäftsführende Intendanz steht formell in einem Anstellungsverhältnis mit der STCZ, empfängt die Weisungen aber vom Leitungsausschuss. Details des Anstellungsverhältnisses ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag (Arbeitsvertrag).

14. Die Personalkosten der geschäftsführenden Intendanz werden im ersten Jahr der Kooperation zu 15% von der STCZ und zu 85% von der TMGZ getragen. Der Verteilschlüssel wird anschliessend jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses diskutiert und veränderten Verhältnissen angepasst.

cc. Findungskommission

15. Bei einer Neubesetzung kann für die Evaluation der geschäftsführenden Intendanz eine Findungskommission eingesetzt werden. Diese wird vom Zusammenschluss des Stiftungsrates und des Vorstands auf Antrag des Leitungsausschusses zusammengestellt und besteht in der Regel aus dem Präsidenten des Stiftungsrates STCZ und dem Präsidenten des Vorstands der TMGZ sowie aus weiteren Vertretern.

dd. Befugnisse

16. Der geschäftsführenden Intendanz stehen folgende unübertragbare Befugnisse gemäss Organigramm sowie Kompetenz- und Prozessdiagrammen in Anhang 1 zu:

- Operative Verantwortung und Gesamtleitung Theater-Casino
- Führung sämtlicher Mitarbeitenden und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Erstellung Businessplan
- Erstellen der Budgets TMGZ, STCZ und Kooperation
- Einführung und Ausgestaltung Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung (Finanzielle Verantwortung)
- Ernennung und Abberufung Spartenleiter
- Aufsicht über Spartenleiter
- Erstellung Jahresprogramm Kultur
- Einstellung und Entlassung von Personal
- Erstellung Jahresbericht inklusive Jahresrechnungen TMGZ, STCZ und Kooperation
- Vorbereitung Sitzungen Leitungsausschuss und Ausführung seiner Beschlüsse

d. Spartenleitungen

17. Den drei Sparten Betrieb, Kultur und Gastronomie steht (je) ein Spartenleiter vor. Spartenleiter kann auch die geschäftsführende Intendanz sein. Die Sparten unterteilen sich wie folgt:

- aa. Betrieb
 - Hausdienst/Technik
 - Veranstaltungstechnik

- Administration/Sekretariat
- Kartenverkauf
- Bewirtschaftung/Vermietung Haus/Säle/Räume
- Vorbereitung Jahresbericht Betrieb

bb. Kultur

- Künstlerisches Programm
- Künstlerisches Betriebsbüro
- Marketing & Kommunikation
- Vorbereitung Jahresbericht Kultur

cc. Gastronomie

- wird die Gastronomie intern geführt, untersteht sie umfassend der Spartenleitung respektive der geschäftsführenden Intendanz;
- wird die Gastronomie extern geführt, bildet die Spartenleitung respektive die geschäftsführende Intendanz die Schnittstelle zur Pächterin.

C. Finanzierung und Mittelflüsse des Kooperationsmodells

a. Finanzplanung und Budget

18. Die STCZ und die TMGZ erstellen je für sich eine Finanzplanung. Die Finanzplanungen gehen in den Leitungsausschuss zur Prüfung, Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Zusammenschlusses des Stiftungsrats und des Vorstandes für dessen Entscheid über die Genehmigung/Rückweisung oder Ablehnung des von der geschäftsführenden Intendanz erstellten jährlichen Budgets. In diesem jährlichen Budget wird konkret und detailliert ausgewiesen, welche Positionen von der STCZ und/oder von der TMGZ in welchem Verhältnis zu tragen sind.

b. Jahresrechnung Kooperation

19. Der Leitungsausschuss prüft und bereitet die von der geschäftsführenden Intendanz erstellte Jahresrechnung Kooperation vor mit Antragstellung zuhanden des Zusammenschlusses des Stiftungsrats und des Vorstandes für dessen Entscheid über die Genehmigung/Rückweisung oder Ablehnung der Jahresrechnung Kooperation. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass mit dem Begriff der Jahresrechnung die Erfolgsrechnung der Kooperation, nicht aber eine konsolidierte Jahresrechnung gemeint ist.

c. Personalkosten Mitarbeitende

20. Alle Mitarbeitenden sind und werden entweder bei der STCZ oder der TMGZ angestellt und letztere sind für die Bezahlung der Löhne je selber zuständig und verantwortlich. Die geschäftsführende Intendanz ist für die Anstellung der Mitarbeitenden und für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zuständig. Die Aufstockung von Stellenprozenten muss von der geschäftsführenden Intendanz beim Leitungsausschuss beantragt und von Stiftungsrat bzw. Vorstand genehmigt werden.

d. Verwendung Jahresergebnis Kooperation

21. Bezugnehmend auf Absatz A, lit. c, Ziff. 3 der vertraglichen Bestimmungen hiervor steht ein Jahres-Ertragsüberschuss grundsätzlich vollumfänglich der jeweiligen Organisation zu und ist ein Jahresverlust ebenso von der jeweiligen Organisation zu tragen. Bei nicht budgetierten Projekten einigen sich die beiden Parteien auf eine für beide Seiten tragbare Finanzierung. Werden aufgrund solcher gemeinsamer Projekte Überschüsse oder Verluste erwirtschaftet, so einigen sich die STCZ und die TMGZ auf die einvernehmliche Verwendung des Jahresergebnisses bzw. finden dann auch für den Fall eines negativen Jahresergebnisses eine für beide Parteien faire und tragbare Lösung.

D. Implementierung Sparte Betrieb

22. Die geschäftsführende Intendanz organisiert mit dem Betrieb die Jahresplanung für alle Arten von Anlässen (Kultur, Soziokultur und kommerzielle Anlässe) auf den Vorgaben der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zug und in Abstimmung mit den TMGZ Anlässen. Sie legt die Jahresplanung mit Budget dem Stiftungsrat der STCZ zur Genehmigung vor.

23. Die geschäftsführende Intendanz führt für das Theater-Casino Zug sämtliche Mitarbeitende (STCZ und TMGZ) und pflegt eine integrierende Zusammenarbeit mit der Mieterin der Gastronomie unter der Dachmarke «Theater-Casino Zug». Sie pflegt die notwendigen Betriebs- und Organisationsreglemente. Sie sorgt für reibungslose Prozesse und eine qualitativ hochstehende und wirksame Erbringung und Verrechnung der Dienstleistungen.

24. Die geschäftsführende Intendanz organisiert die Finanz- und Ressourcenplanung, das Budget, die Führungskenngrößen für den Betriebs- und Unterhaltsbe-

reich des Hauses und verantwortet den Geldfluss. Investitionen, Ressourcenbeschaffungen und vertragliche Verpflichtungen werden dem Stiftungsrat der STCZ zur Genehmigung vorgelegt.

E. Implementierung Sparte Kultur

25. Die geschäftsführende Intendanz erstellt das Jahresprogramm Kultur innerhalb der Vorgaben der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zug, der Subventionsvereinbarung mit dem Kanton Zug sowie des von ihr erarbeiteten Budgets und legt das Jahresprogramm dem Vorstand der TMGZ in inhaltlicher Hinsicht zur Kenntnisnahme und in formeller Hinsicht zur Genehmigung vor.

26. Der Vorstand der TMGZ prüft das Jahresprogramm in formeller Hinsicht auf die Einhaltung der Vorgaben in den Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sowie des Budgets. Der Vorstand der TMGZ kann das Jahresprogramm in formeller Hinsicht genehmigen, ändern oder an die geschäftsführende Intendanz zur Überarbeitung zurückweisen. Er verfährt gleichermassen mit dem vorgelegten Budget.

27. Für die systematische Beschaffung von Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Sparte Kultur und zur Umsetzung der Jahresprogramme, insbesondere für die Mittelbeschaffung wie namentlich das Generieren von Spenden-, Unterstützungs- und Sponsorengeldern, ist die TMGZ zusammen mit der geschäftsführenden Intendanz ebenso zuständig wie für unterstützende Massnahmen, wie die Erstellung von Programmheften, das Marketing, die Werbung, die Pflege und Betreuung von Personen und Institutionen, welche die künstlerische, kulturelle oder auch betriebliche Seite der Sparte Kultur mit Geld oder geldwerten Mitteln unterstützen.

F. Implementierung Sparte Gastronomie

28. Die Sparte Gastronomie steht entweder unter interner oder externer Führung.

29. Zur Zeit besteht eine externe Führung.

G Allgemeine Bestimmungen / Schlussbestimmungen

a. Beginn, Dauer und Beendigung

30. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen.

31. Sie kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.

b. Abschliessende Vereinbarung

32. Diese Vereinbarung einschliesslich der Anhänge und sämtlicher Dokumente, auf die sie sich bezieht, stellt den gesamten Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags dar und ersetzt sämtliche diesbezüglichen vorhergehenden Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien.

c. Änderungen

33. Diese Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung, kann nicht anders ergänzt oder abgeändert werden als durch ein schriftliches, von den Parteien hierzu ordnungsgemäss ausgefertigtes Dokument.

d. Übertragungsverbot

34. Die Übertragung dieser Vereinbarung oder der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten von einer Partei auf einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

e. Salvatorische Klausel

35. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung gemäss der anwendbaren Gesetzgebung ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung, zu ersetzen.

f. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

36. Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, insbesondere dem Schweizer Obligationenrecht.

37. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich aller Streitigkeiten bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Bindungswirkung, ihrer Ergänzung und Beendigung, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zug örtlich zuständig.

g. Ausfertigungen

38. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Originalausfertigung unterzeichnet.

h. Anhänge

39. Die in dieser Vereinbarung aufgeführten und nachfolgend aufgelisteten Anhänge bilden integrale Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Anhang 1: Organigramm sowie Kompetenz- und Prozessdiagramme

Die Parteien:

Stiftung Theater-Casino Zug

Ort und Datum: 30. Mai 2022 _____



Präsident, Dr. Karl Kobelt

Theater- und Musikgesellschaft Zug

Ort und Datum: 30. Mai 2022 _____



Präsident, Johannes Stöckli